

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken
(VwV Feuerwehrflächen)**

Vom 10. Dezember 2004 (GABl. 2005 S. 10)

Nach § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind bauliche Anlagen auf den Grundstücken so anzuordnen, dass die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind.

Jede Wohnung, jeder selbständige Aufenthaltsraum und jede selbständige Betriebs- und Arbeitsstätte muss nach § 15 Abs. 3 LBO in jedem Geschoss grundsätzlich über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein, von denen einer über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle führen kann. Bei Gebäuden, ausgenommen Gebäuden geringer Höhe, müssen diese zum Anleitern notwendigen Stellen für Feuerwehrfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein, die ständig freizuhalten ist (§ 2 Abs. 4 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung – LBOAVO –).

1. Zugänge und Zufahrten

Zu- und Durchgänge sowie Zu- und Durchfahrten sind nach § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 LBOAVO auszubilden

1.1 Kurven in Zu- und Durchfahrten

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Kurven zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

Außenradius der Kurve (in m)		Breite mindestens (in m)
10,5	bis 12	5,0
über 12	bis 15	4,5
über 15	bis 20	4,0
über 20	bis 40	3,5
über 40	bis 70	3,2
über 70		3,0

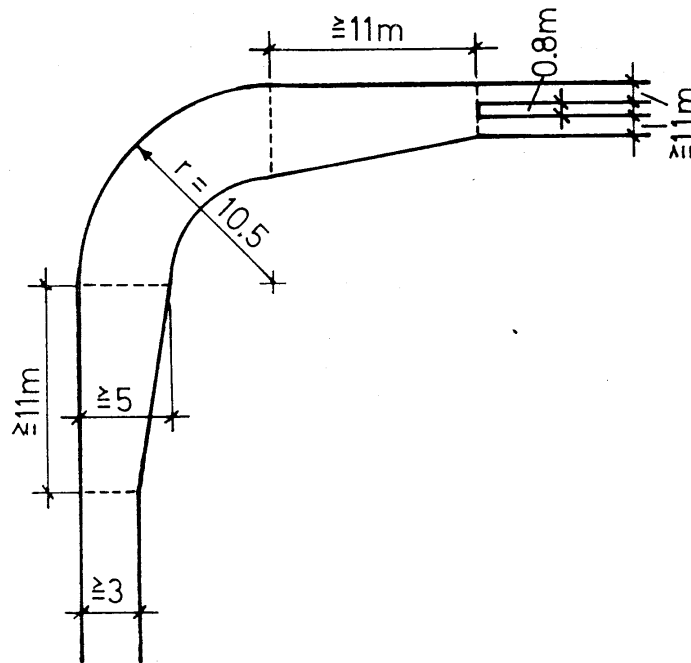


Bild 1: Kurven in Zu- und Durchfahrten

1.2 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche (vergleiche Nummern 1.1 und 3) als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,8 m haben und mindestens je 1,1 m breit sein.

1.3 Neigungswechsel

Übergänge von waagerechten oder geneigten Fahrbahnen in eine andere Neigung sind in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Sonstige Übergänge zwischen verschiedenen Neigungen sind mit einem Radius von 15 m auszurunden.

1.4 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach Nummer 1.3 dürfen keine Stufen sein.

2. Aufstellflächen auf dem Grundstück

Aufstellflächen müssen mindestens 5 m breit, mindestens 11 m lang und so angeordnet sein, dass alle Öffnungen in Fenstern, die als Rettungswege für Menschen dienen, von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

2.1 Aufstellflächen entlang der Außenwand

Aufstellflächen, die am Gebäude entlang geführt werden, müssen von der anzuleitenden Außenwand einen Abstand von mindestens 3 m haben. Dieser

Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

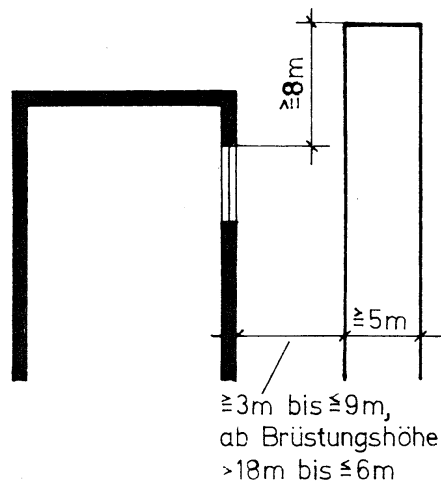


Bild 2: Aufstellflächen entlang der Außenwand

2.2 Aufstellflächen rechtwinklig zur Außenwand

Rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Aufstellfläche und der anzuleitenden Fensteröffnung darf 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.

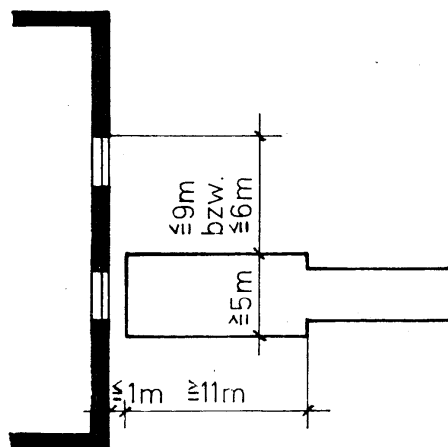


Bild 3: Aufstellflächen rechtwinklig zur Außenwand

2.3 Freihalten des Anleiterbereichs

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie geschlossene Baumgruppen befinden.

2.4 Neigungen der Aufstellflächen

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 vom Hundert geneigt sein.

3. Größe der Bewegungsflächen

Soweit bei baulichen Anlagen im Sinne von § 38 LBO Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge erforderlich werden, müssen sie mindestens 7 m x 12 m groß sein. Bewegungsflächen dürfen nicht gleichzeitig Zufahrten sein. Vor und hinter Bewegungsflächen, die an weiterführenden Zufahrten liegen, sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein.

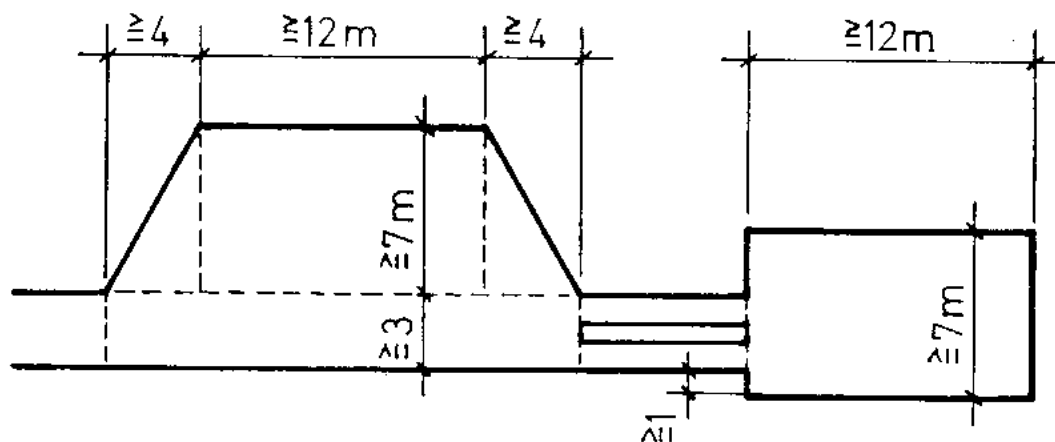


Bild 4: Bewegungsflächen

4. Befestigung¹

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu bemessen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Über Hofkellerdecken, Garagen u. ä. sind Lastannahmen nach der Norm DIN 1055, Teil 3, Ausgabe Juni 1971, Abschnitt 6.3.1 in Verbindung mit der Norm DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 (Brückenklasse 16/16) zugrunde zu legen. Bei so bemessenen Flächen für die Feuerwehr bestehen gegen den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen bis zu 16 t Gesamtgewicht im Gefahrenteil keine Bedenken.

5. Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (beispielsweise Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit Schlüsseln für Überflurhydranten nach DIN 3223 (Betätigungsschlüssel für

¹ vgl. auch Nr. 7.4 der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 2. November 2004 (GABI. S. 865)

Armaturen), einem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 oder einem Bolzenschneider geöffnet werden können.

6. Hinweisschilder für den Brandschutz

Zu- oder Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ so zu kennzeichnen, dass diese Hinweise von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind. Aufstellflächen oder Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Die Hinweisschilder müssen mindestens 210 mm x 594 mm groß sein. Zugänge oder Durchgänge für die Feuerwehr sind durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Feuerwehrezugang“ zu kennzeichnen. Alle Hinweisschilder müssen der Norm DIN 4066 (Hinweisschilder für den Brandschutz) entsprechen.

7. Darstellung der Flächen im Lageplan

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 5 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung sind die Zu- und Abfahrten sowie die für das Aufstellen der Feuerwehrfahrzeuge notwendigen Flächen unter Angabe von deren Höhenlage im Lageplan darzustellen.